

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0013-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Energieeffizienzpaket des Bundes; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt zu

- 1. Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz - EEffG);**
- 2. Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (KWK-Punkte-Gesetz – KPG)**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Ad 1: Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz - EEffG)

Problemdefinition:

Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Es sollte sich daher neben dem Grund des Tätigwerdens auch das Ausmaß des Problems finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist. So wird in der vorliegenden Problemdefinition nicht dargestellt, welche Entwicklung im Bereich der Energieeffizienz in Österreich in den letzten Jahren stattgefunden hat.

Darüber hinaus sollte auch auf die Betroffenen ausführlich Bezug genommen werden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit wird daher empfohlen, nähere Angaben zu den Betroffenen (Art und besonders die Anzahl der Betroffenen) und das Ausmaß ihrer Betroffenheit (bspw. Arbeitszeit und Kosten, die durch den Mehraufwand aufgewendet werden) zu machen.

Ziel 1 – Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA:

Ein Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Die vorliegende Formulierung des Ausgangszustandes (Indikator: „Entwicklung der Gesamtenergiebilanz“) steht nicht im Einklang mit dem diesbezüglichen Zielzustand („Stabilisierung des Endenergieverbrauchs bis zum Jahr 2020 auf 1.100 PJ; Endenergieeffizienzziel von 218 Petajoule“). Im Sinne der Vergleichbarkeit und inhaltlichen Konsistenz wird empfohlen, den Zusammenhang zwischen Ziel und Indikator zu prüfen und durch Indikatoren zu ergänzen, die einerseits einen Vergleich des Istzustandes gegenüber dem Zielzustand zulassen und andererseits die Erreichung des Zieles 1 bewertbar machen.

Darüber hinaus steht der definierte Zielzustand (2020) nicht im Einklang mit der vorgesehenen stufenweisen Evaluierung im 3-Jahres-Takt. Es wird daher im Sinne der Vergleichbarkeit empfohlen zu prüfen, ob auch die Indikatoren des Zielzustandes

stufenweise aufgliedert werden können (2014: Zielwert x; 2017: Zielwert y; 2020: Zielwert z).

Maßnahmenformulierung (Maßnahmen 1, 2 und 3):

Die Maßnahmen stellen die konkreten, geplanten Handlungen der öffentlichen Verwaltung dar, welche für die Zielerreichung sorgen sollen. Die diesbezügliche Formulierung soll auf das „Wie“ der Zielerreichung gerichtet sein. Die vorliegenden Maßnahmenformulierungen „Die gesetzliche Verpflichtung von/des (...)“ beschreiben in diesem Zusammenhang eher Ziele. Es wird daher im Sinne der Verständlichkeit empfohlen, zu prüfen, ob eine diesbezügliche sprachliche Anpassung (z.B. „Festlegung“ oder „Determinierung einer gesetzlichen Verpflichtung (...)“) möglich ist.

Ad 2: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (KWK-Punkte-Gesetz – KPG)

Problemdefinition:

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung dient insbesondere der Information der interessierten Öffentlichkeit. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, vor Verwendung einer Abkürzung (z.B. KWK-Anlagen) den diesbezüglichen Begriff auszuformulieren.

Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Es sollte sich daher neben dem Grund des Tätigwerdens auch das Ausmaß des Problems finden. In der vorliegenden Problemdefinition wird auf eine nähere Konkretisierung hinsichtlich Zahlen und Daten (Rentabilität, Deckungsbeiträge etc.) verzichtet. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

Darüber hinaus sollte auch auf die Betroffenen ausführlich Bezug genommen werden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit wird daher empfohlen, nähere Angaben zu den Betroffenen (Anzahl der Betroffenen) und das Ausmaß ihrer Betroffenheit zu machen.

Maßnahmen:

Der angegebene Ausgangs- sowie Zielzustand zur Bewertung der Maßnahme deckt sich inhaltlich mit jenem zur Messung der Zielerreichung. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob ein anderer Messwert zur Beurteilung der Maßnahmenumsetzung herangezogen werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

23. Mai 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ATda22GFhsjWBqYPJRhcNQ6zaJeRh3WWidl5F2I0N/vf8llkLbpwQ8XzKUC+4HAdQg1zwc3243Ybr2snbhDIgm8/RFBuVWKzqts+tMM01Wlijj7T643VKKgvVP0AqG5W1/5/QGdthbmxYZxjLE/eyWtfjydKhSUnrZUEzqUJqiuuukPf2lOHpnXD3akJlXawkRL5u7CJQhDcK8DYIvcRoShQzkNrEiOz3Ndm/vfA7QR18OqSeZWWV6feeHWF054qnuSb6ncoL0hp/gMZ4sAoI4z3sWBncBIWQG4Mxydtx5+ZHn2t2pLOUdEmtH5/pblfOFOGmC37p3og3RmM2KjHw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-26T08:26:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	